

IHK-Information

Das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz in der Gastronomie

Das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG) verbietet seit 01.07.2008 das Rauchen in öffentlichen Gebäuden, Behörden, Gesundheits-, Erziehungs-, Bildungs-, Sport-, und Kultureinrichtungen, in Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, auf Flughäfen sowie in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Diskotheken und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen, einschließlich der Nebenräume und -gebäude.

1. Welche gastronomischen Betriebe sind betroffen?

Der Gaststättenbegriff ist weit gefasst. Nach geltendem Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die gewerbsmäßig Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 Thüringer Gaststättengesetz). Betroffen sind sowohl Speise- als auch reine Schankwirtschaften. Auch Gaststätten ohne Alkoholausschank oder vorübergehende Gaststättenbetriebe im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind betroffen.

Das Rauchverbot gilt damit in:

Restaurants, Speisewirtschaften, Hotelrestaurants und Hotelbars, Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- und Straußwirtschaften, Imbissen mit festem Standort (auch ohne Alkoholausschank), Restaurants in Einkaufszentren oder Ladenpassagen, Internetcafés, Spielhallen (auch ohne Gastronomie), vorübergehenden Gaststättenbetrieben bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, geschlossenen Gesellschaften, Clubs, Vereinsgaststätten, Kantinen (sofern für jedermann zugänglich) etc.

2. Wo ist das Rauchen weiterhin erlaubt?

Das Rauchverbot gilt nicht in Biergärten, auf Terrassen, Freiflächen und anderen Orten der Außengastronomie sowie in Hotel- und Pensionszimmern. Es gilt ferner nicht in Vereins- und Gemeindehäusern sowie in Betriebskantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Auch in Bier-, Wein- und Festzelten kann weiterhin geraucht werden.

IHK-Information

Das Rauchverbot gilt nicht in Gaststätten:

- mit einer Gastfläche von bis zu 75 m²,
- die keinen abgetrennten Nebenraum besitzen,
- zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben,
- in denen keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden und
- die im Eingangsbereich deutlich erkennbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet sind und gleichzeitig darauf hinweisen, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.
(Beispiel: Rauchergaststätte – kein Zutritt für Personen unter 18 Jahren).

Das Rauchverbot gilt weiterhin nicht in Spielkasinos und Spielhallen:

- mit einer für die Aufstellung von Spielgeräten freigegebene Gesamtfläche von bis zu 75 m²,
- die keinen abgetrennten Nebenraum besitzen,
- in denen keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden und
- die im Eingangsbereich deutlich erkennbar als Raucher-Spielcasino oder Raucher-Spielhalle gekennzeichnet sind.

3. Können Raucherräume eingerichtet werden und wie müssen sie beschaffen sein?

Das Rauchen darf in einem abgetrennten Nebenraum gestattet werden. Das soll grundsätzlich nicht der Raum sein, in dem sich die Theke befindet. Wenn der Gastwirt dem Ordnungsamt gegenüber glaubhaft macht, dass der hauptsächliche gastronomische Betrieb nicht im Thekenraum stattfindet, dieser also von untergeordneter Bedeutung ist, dann kann auch der Raum mit der Theke der Nebenraum/Raucherraum sein. Dies ist jedoch im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Der Raum muss als Raucherraum gekennzeichnet sein. Er muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass kein ständiger Luftaustausch besteht. Vorhänge oder sonstige lose Abtrennungswände reichen nicht aus. Raucherräume dürfen nicht über Flure, Treppenhäuser und andere angrenzende Räume, die zum Nichtraucherbereich gehören, belüftet werden.

In Diskotheken darf ebenfalls ein abgetrennter Raucherraum eingerichtet werden, sofern sich in diesem Raum keine Tanzfläche befindet. Das Gleiche gilt für Spielkasinos und Spielhallen.

4. Wie ist auf das Rauchverbot hinzuweisen?

Auf das Rauchverbot muss durch Hinweisschilder am Eingang der Gaststätte deutlich sichtbar aufmerksam gemacht werden. Der DEHOGA empfiehlt z. B. die Aufschrift: „Hier gilt das gesetzliche Rauchverbot – bitte haben Sie Verständnis.“ (siehe auch Punkt 2 und 3)

5. Wer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich?

Zuständig für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Inhaber/Betreiber des Objektes. So müssen Gäste, die unerlaubt rauchen, gebeten werden, das Rauchen einzustellen oder zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert werden.

6. Wer kontrolliert die Einhaltung des Rauchverbotes?

Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

IHK-Information

7. Was passiert, wenn das Rauchverbot nicht eingehalten wird?

Gäste, die in einem Nichtraucherbereich trotz ausreichender Hinweise rauchen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro rechnen.

Verletzt der Gastwirt seine Pflichten kann gegen ihn ein Bußgeld bis zu 500 Euro erhoben werden.

8. Gibt es weitere Regelungen zum Tabakkonsum?

Neben dem Thüringer Nichtraucherschutzgesetz müssen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Danach dürfen Tabakwaren nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden. Außerdem darf Personen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Anwesenheit in Spielkasinos und Spielhallen nicht gestattet werden.

9. Cannabiskonsum – Was müssen Gastronomen beachten?

Seit 01.04.2024 ist der Besitz und der Konsum von Cannabis in bestimmten Grenzen für Volljährige erlaubt. Nicht gestattet ist u.a. der Konsum in einem Umkreis von 100 Metern um Schulen, Spielplätzen oder Sportstätten sowie tagsüber (7 – 20 Uhr) in Fußgängerzonen. Ebenso ist der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt.

Für Raucherkneipen, Raucherräume und die Außengastronomie gilt: Da, wo nach den gesetzlichen Vorschriften das Rauchen noch erlaubt ist, ist auch Cannabiskonsum grundsätzlich gestattet. Jedoch sind auch hier die Einschränkungen des Cannabisgesetzes zu beachten. So finden etwa in Fußgängerzonen, die Regeln der Sperrzone Anwendung. Das heißt, dass beispielsweise in der Außengastronomie in einer Fußgängerzone von 7-20 Uhr nicht gekifft werden darf und explizit darauf geachtet werden muss, dass ein Konsum in Gegenwart von unter 18-Jährigen nicht erfolgt. Dies wird in den meisten Fällen schwer abzugrenzen sein, da unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen ist. Bei Verstößen gegen die Konsumverbote drohen dem Konsumenten Bußgelder bis Euro 30.000.

Der Konsum von Cannabis kann durch den Gastronomen im Rahmen seines Hausrechts eingeschränkt bzw. verboten werden. Dies gilt auch in der Außengastronomie und in Raucherkneipen.

10. Gesetzliche Grundlagen

- Thüringer Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz – ThürNRSchutzG) vom 20.12.2007, Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 13 vom 28.12.2007, Seite 257. 1. Änderung vom 26.06.2010, Gesetzes- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 8 vom 26.06.2010, Seite 250.
- Cannabisgesetz (CanG)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG) unter <http://www.gera.ihk.de> Dokumenten-Nr. 12380

Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.